

Straftäter im Alter von 18 bis 25 Jahren sind für die Leitungen der FDJ von großem Interesse.

In der Regel werden die Informationen unter Federführung der Staatsanwaltschaft ausgearbeitet. Es sollte jedoch in keinem Kreis und Bezirk darauf verzichtet werden, diese Informationen mit dem Gericht und den Sicherheitsorganen abzustimmen und mit deren Materialien zu koordinieren, um den Leitungen der FDJ einheitliche und fundierte Informationen geben zu können.

Die Informationen an die Leitungen der FDJ sollten sich besonders auf folgende Fragen beziehen:

1. Welche politisch-ideologische Grundhaltung hatten die jugendlichen Straftäter?

Hier ist sichtbar zu machen, welche politischen Interessen und Haltungen, welche Einstellungen zur DDR und zum Sozialismus, zur FDJ usw. die Jugendlichen hatten. Die Einflüsse ideologischer Diversion sind konkret nachzuweisen.

2. Wie erfolgte die klassenmäßige Erziehung der Schüler und Lehrlinge?

Die Beantwortung dieser Frage soll den Leitungen der FDJ helfen, Mängel und Widersprüche in der klassenmäßigen Erziehung zu erkennen. Insbesondere soll sichtbar werden, wie die Aufgabenstellung des Ministeriums für Volksbildung und des Zentralrats der FDJ zur weiteren Entwicklung der staatsbürgerlichen Erziehung der Schuljugend der DDR vom 9. April 1969 /17/ durchgesetzt wird.

3. Welche Mängel und Probleme in der Arbeit der FDJ wurden sichtbar?

Hinweise darauf werden in vielen Jugendstrafverfahren bekannt. Sie sind den Leitungen der FDJ mitzuteilen, um sie zu befähigen, die Wirksamkeit der Arbeit unter der Jugend zu erhöhen.

4. Welche ungelösten Probleme und Hemmnisse zeigten sich in der Freizeitgestaltung?

5. Welche gemeinsamen Aufgaben ergeben sich aus der Notwendigkeit, gefährdete und kriminelle Gruppen Jugendlicher zu überwinden?

Wir empfehlen, daß die Staatsanwälte die Leitungen der FDJ auch über die Ergebnisse der Gesetzlichkeitsaufsicht auf dem Gebiet der Jugendpolitik unterrichten. Die konsequente Aufdeckung und Beseitigung aller Gesetzesverletzungen, die Straftaten Jugendlicher ermöglichen oder begünstigen, ist für die Staatsanwaltschaft ein unabdingbares Erfordernis ihres Kampfes gegen die Jugendkriminalität./18/ Für die Leitungen der FDJ ist es wichtig zu wissen, ob und inwieweit rechtlich normierte Forderungen der sozialistischen Jugendpolitik nicht oder nur ungenügend erfüllt wurden. Sie können dadurch ihre Verantwortung als Interessenvertreter der Jugend besser erfüllen und insbesondere über ihre Abgeordneten in den Volksvertretungen, durch die FDJ-Kontrollposten, über die ABI und nicht zuletzt durch ihre unmittelbare Arbeit in den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen einen wachsenden Einfluß auf die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit nehmen.

Verstärkung der Rechtserziehung Jugendlicher

Die Entwicklung eines jeden Jugendlichen zu einem klassenbewußten Sozialisten erfordert die Verstärkung der ideologischen Arbeit der Partei, des Jugendverbandes, der Schulen und Betriebe sowie aller staatlichen

/17/ Veröffentlicht in: Verfügungen und Mitteilendes Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung 1969, Nr. 10, S. 180.
/18/ Vgl. Goldenbaum/Sander, „Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit auf dem Gebiet der Jugendpolitik — Erfordernis der Vorbeugung der Jugendkriminalität“, NJ 1971 S. 283 ff.

Organe und gesellschaftlichen Organisationen, die für die Erziehung der Jugend verantwortlich sind. „In der Praxis jeder FDJ-Gruppe muß der Prozeß, wie sozialistische Ideologie bei jedem einzelnen Mitglied vermittelt und angeeignet wird, bewußt organisiert und geleitet werden.“/19/ Die ideologische Arbeit ist darauf gerichtet, jeden Jugendlichen zur sozialistischen Bewußtheit zu erziehen, die ihn befähigt, seine Verantwortung bei der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse voll wahrzunehmen.

Als Bestandteil des sozialistischen Bewußtseins, insbesondere des Staatsbewußtseins, gewinnt das sozialistische Rechtsbewußtsein „als Antrieb für schöpferisches Verhalten im Prozeß der Rechtsverwirklichung“/20/ eine ständig wachsende Bedeutung. Das sozialistische Rechtsbewußtsein ist eine der Garantien für die weitere Festigung der Gesetzlichkeit und Rechtsordnung. Es befähigt die Bürger, sich gesellschaftsgemäß in Übereinstimmung mit den sozialistischen Rechts- und Moralnormen zu verhalten und Straftaten sowie andere Rechtsverletzungen zu verhüten. Der Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins ist bei Jugendlichen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, da sie sich die sozialistischen Verhaltensanforderungen erst aneignen müssen. Sozialistisches Recht und sozialistische Moral sind für die Jugendlichen wichtige Faktoren für ihr Verhalten in der Gesellschaft und untereinander. Das sozialistische Rechtsbewußtsein entsteht nicht von allein. Es wird im Prozeß der aktiven Teilnahme des Jugendlichen am gesellschaftlichen Leben, durch die staatsbürgerliche Erziehung der Jugend, durch systematische Rechtspropaganda der Massenmedien und durch eine gezielte Rechtserziehung der Jugend erworben.

Das sozialistische Rechtsbewußtsein entwickelt sich in engem Zusammenhang mit anderen Formen des sozialistischen Bewußtseins. Die Erfahrungen der Bekämpfung der Kriminalität Jugendlicher zeigen, daß Jugendliche mit einem niedrigen Bildungsniveau und einem ungefestigten Klassenstandpunkt auch ein wenig ausgeprägtes sozialistisches Rechtsbewußtsein besitzen. Es ist für jugendliche Straftäter charakteristisch, daß sie ungenaue und verzerrte Vorstellungen von der sozialistischen Gesetzlichkeit und ihrer eigenen persönlichen Verantwortlichkeit für Rechtsverletzungen haben. Deshalb ist es richtig, wenn in der Stellungnahme der Volkskammerausschüsse für Volksbildung, für Jugend und für Kultur auf der 6. Tagung der Volkskammer erklärt wurde, daß die Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Jugend „immanenter Bestandteil unserer gesamten Bildungs- und Erziehungsarbeit (ist)“./21/ Wir dürfen aber nicht übersehen, daß gegenwärtig an den allgemeinbildenden und Berufsschulen im Rahmen der bestätigten Lehrpläne eine Rechtserziehung der Schüler der oberen Klassen nur begrenzt möglich ist. Die Vermittlung bestimmter Rechtskenntnisse ist jedoch ein unabdingbares Erfordernis der Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins./22/

Nach § 41 des Jugendgesetzes haben die Staats- und

/19/ Rechenschaftsbericht des Zentralrates an das IX. Parlament der FDJ, a. a. O., S. 6.

/20/ Vgl. StUer, „Die Rolle des Rechts bei der Formung sozialistischer Persönlichkeiten“, NJ 1971 S. 256. Zum Wesen, Begriff und zu den Faktoren der Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins vgl. Bohndorf/Ratzel/Udke, „Sozialistisches Rechtsbewußtsein und rechtliche Motivation“, NJ 1969 S. 533 ff.; vgl. ferner Homann, „Rechtspflege und sozialistisches Rechtsbewußtsein“, NJ 1965 S. 369 ff.

/21/ „Das neue Strafrecht — bedeutsamer Schritt zur Festigung unseres sozialistischen Rechtsstaates“, NJ 1968 S. 100.

/18/ In der UdSSR wurden in den letzten Jahren für die Schüler der oberen Klassen in den meisten Gebieten und Städten Schulen für Rechtskunde eingerichtet, in denen im Kurssystem Grundkenntnisse über das sowjetische Recht vermittelt werden.